

22. Dezember 2010 VOL C

1 8 8 7 **Wirtschaftsförderung; Unterstützung bei der Verwirklichung von Projekten;  
mehrfähriger Verpflichtungskredit (Rahmenkredit 2011)**

**1. Gegenstand**

Rahmenkredit für die finanzielle Unterstützung von Projekten der Wirtschaftsförderung bei Unternehmensgründungen, innovativen Projekten bernischer Unternehmen sowie Ansiedlungen. Die Unterstützung ist subsidiär und wird nur soweit gewährt, als sie für die Projektrealisierung entscheidend ist.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG): Art. 3, 4 Abs. 2 und 10 ff
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV): Art. 149

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

**4. Massgebende Kreditsumme**

Rahmenkredit CHF 4,6 Millionen

**5. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr / Produktgruppe**

Mehrfähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits. Die Verpflichtungen werden im Jahr 2011 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2011 bis 2014 über das Konto 365000 der Produktgruppe 03.10.9100 Wirtschaftsförderung.

Die Auszahlungen sind folgendermassen vorgesehen:

2011	CHF	3'600'000.-
2012	CHF	500'000.-
2013	CHF	250'000.-
2014	CHF	250'000.-

Die Ausgaben sind im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

## 6. Zuständiges Organ für die Verwendung

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 Art. 4 Abs. 2 delegiert die Kompetenz zur Bewilligung dieses Rahmenkredits an den Regierungsrat.

Über die Verwendung des Rahmenkredits beschliesst der Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung des beco Berner Wirtschaft. Die Verpflichtungen erfolgen im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite. Beiträge von über CHF 500'000 werden dem Regierungsrat ausserhalb dieses Rahmenkredits zum Entscheid vorgelegt.

## 7. Begründung

In vielen Fällen kann ein Beitrag nicht in der Form eines einjährigen Verpflichtungskredits gesprochen werden, weil bis zur Projektrealisierung mehr als ein Jahr benötigt wird. Deshalb wäre in zahlreichen Fällen von Beiträgen unter CHF 500'000 ein Regierungsratsbeschluss erforderlich, wenn die Ausgabenbefugnis nicht delegiert wird. Wie in anderen Fachbereichen des beco üblich, werden alle Leistungen, die im Verlauf des Jahres 2011 beschlossen werden, in einem Rahmenkredit von CHF 4,6 Millionen zusammengefasst, unabhängig von der Höhe oder dem Zeitpunkt der Auszahlung. Nicht Gegenstand des Rahmenkredits sind einzig grosse Vorhaben, bei denen die Unterstützung den Betrag von CHF 500'000 übersteigt. Solche Projekte werden dem Regierungsrat einzeln zum Entscheid vorgelegt. Für die folgenden Jahre wird wiederum ein neuer Rahmenkredit beantragt werden.

An die Volkswirtschafts- und die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

